

21.12.01

G - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes hat das Ziel,

1. die im Grundstoffüberwachungsgesetz enthaltenen Straf- und Bußgeldblankette zu konkretisieren. Erst auf der Grundlage der geänderten Blankettvorschriften kann die Rechtsverordnung zur Bewehrung von Verstößen gegen einschlägiges EU-Recht erlassen werden;
2. einzelne Vorschriften an die gesammelten Erfahrungen und an neue EU-Vorschriften anzupassen. Dies beinhaltet sowohl Erleichterungen bei den Verwaltungsverfahren als auch Klarstellungen bezüglich der Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten;
3. die Umstellung der Bußgeldvorschriften im Grundstoffüberwachungsgesetz sowie im Betäubungsmittelgesetz (Artikel 2) auf den Euro herbeizuführen.

B. Lösung

Änderung der Blankettvorschriften; u.a. Änderung der Vorschriften über die Anzeige-, Dokumentations- und Meldepflichten; Änderung der Bußgeldvorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden sind durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaftsunternehmen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, treten daher nicht auf.

Fristablauf: 01.02.02

Bundesrat

Drucksache **1088/01**

21.12.01

G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (312) - 232 05 - Ra 7/01

Berlin, den 21. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Grundstoffüberwachungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



Fristablauf: 01.02.02

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.“

2. In § 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „Verarbeiten“ das Komma und das Wort „Reinigen“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „betriebeben“ die Wörter „erlaubnis- oder anzeigepflichtigen“ eingefügt.

4. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Behörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit.“

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „sowie vergleichbare internationale Behörden oder behördliche Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft.“ angefügt.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Anzeige**

Wer die in Kategorie 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundstoffe herstellen oder an Dritte abgeben, veräußern oder sonst in den Verkehr bringen will, muss dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen er diese Grundstoffe herstellt oder von denen aus er mit ihnen Handel treibt, sowie jede Änderung dieser Anschriften unverzüglich anzeigen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist auch für Anzeigen nach Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung zuständig. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übersendet dem Anzeigenden innerhalb eines Monats eine Bestätigung. Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Sinne des § 7 Abs. 2, Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke sowie die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Behörden sind von den vorgenannten Anzeigepflichten befreit.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wirtschaftsbeteiligte, die in Kategorie 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Grundstoffe in der Gemeinschaft in den Verkehr bringen, müssen jeden einzelnen Vorgang anhand der Rechnungen, Lieferscheine, Ladeverzeichnisse, Frachtbriefe oder sonstiger Handels-, Geschäfts- oder Beförderungsunterlagen vollständig dokumentieren, so dass diese sicheren Aufschluss geben über:

1. die Bezeichnung des Grundstoffs gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Menge und Gewicht oder Volumen des Grundstoffs sowie im Fall von Zubereitungen Menge und Gewicht oder Volumen der Zubereitung sowie Menge und Gewicht oder prozentualer Anteil des oder der in der betreffenden Zubereitung enthaltenen Grundstoffs oder Grundstoffe vorbezeichneter Kategorien,
3. Name und Anschrift des Lieferanten, des Händlers und des Empfängers.

Der Verpflichtete nach Satz 1 hat den Unterlagen außerdem eine Erklärung des Kunden beizufügen, aus der der spezifische Gebrauch der Grundstoffe ersichtlich ist. Bei einem ständigen Kunden genügt für einen Grundstoff der Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung eine einmalige Erklärung, die alle Vorgänge mit diesem Grundstoff für die Dauer eines Jahres abdeckt. Die vorstehenden Erklärungen sind nicht erforderlich bei der Lieferung an den Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie den Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke, sofern es sich um übliche Bezugsmengen im Rahmen des Betriebs einer Apotheke oder einer tierärztlichen Hausapotheke handelt. Satz 1 gilt nicht für den Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie den Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind sechs Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der in Absatz 1 bezeichnete Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren und für die Überwachung unmittelbar zur Verfügung zu halten. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die gespeicherten Daten

1. mit den Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1, Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung oder einer Bestätigung nach § 15 Satz 3 ist verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte und für jeden Grundstoff der Kategorien 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung die jeweilige Menge zu melden, die

1. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
2. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern und Nummern der Ausfuhrgenehmigungen,
3. abgegeben wurde,
4. be- oder verarbeitet oder zum Be- oder Verarbeiten verwendet wurde.

Eine Meldung hat auch zu erfolgen, wenn meldepflichtige Vorgänge nicht stattgefunden haben. Auf Verlangen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Erwerbers sowie die an ihn abgegebene Menge anzugeben. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann Meldepflichtige nach Satz 1 oder 2 ganz oder teilweise von den Meldepflichten befreien, wenn sie nur mit allgemein üblichen Kleinmengen am Verkehr teilnehmen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Makler, Kommissionäre, andere Geschäftsvermittler oder sonstige Wirtschaftsbeteiligte, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bei Geschäftsvorgängen, an denen sie mitgewirkt haben, alle weiteren Wirtschaftsbeteiligten oder andere Handeltreibende, die Art und Menge der Grundstoffe der Kategorien 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie das Datum ihrer eigenen Mitwirkung zu melden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Meldung der Ausfuhren von Grundstoffen der Kategorie 2 oder 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Grundlage einer offenen Einzelgenehmigung erfolgten, ist dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte spätestens zwei Wochen nach dem Ende jedes Kalendervierteljahres für das vergangene Kalendervierteljahr schriftlich zu erstatten. Alle übrigen Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils für das vergangene Kalenderhalbjahr bis zum 31. Januar und 31. Juli schriftlich zu erstatten.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „besitzen“ das Komma gestrichen und werden die Wörter „oder nach § 15 oder Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung anzeigepflichtig sind,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung über die Genehmigung zur Ausfuhr von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden können, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schweren Fällen sind die §§ 43a und 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.“

- c) In Absatz 5 wird nach den Wörtern „Rechtsakte der“ das Wort „Europäischen“ eingefügt.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 einen Vorgang nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 eine Erklärung nicht beifügt,“

- b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 16 Abs. 2 die in § 16 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht sechs Jahre aufbewahrt,“

- c) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. einer unmittelbar geltenden Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 oder der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 in der jeweils geltenden Fassung, die Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtsstoffen und psychotropen Substanzen regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Zuwiderhandlung nicht nach § 29 Abs.1 Nr. 3 als Straftat geahndet werden kann.“

- d) In Absatz 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

- e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 9 geahndet werden können.“

Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 32 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom (BGBl. I S.) geändert worden ist, werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

I. Allgemeines

Mit dem am 1. März 1995 in Kraft getretenen Grundstoffüberwachungsgesetz wurde die Richtlinie 92/109/EWG¹ in innerstaatliches Recht umgesetzt. Gleichzeitig wurden mit ihm die notwendigen nationalen Verwaltungsstrukturen für die daneben in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90² (nachfolgend „EWG-Verordnung“) und der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92³ geschaffen. Die genannten Gemeinschaftsvorschriften setzen ihrerseits die einschlägigen Regelungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Suchtstoffübereinkommen 1988) um.

Damit regelt die EWG-Verordnung zusammen mit dem Grundstoffüberwachungsgesetz erstmals die Kontrolle und Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens von sowie des Außenhandels mit bestimmten chemischen Erzeugnissen (Grundstoffe), die für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln missbräuchlich verwendet werden können.

Nach Inkrafttreten des Grundstoffüberwachungsgesetzes hat sich in der Praxis gezeigt, dass einzelne Regelungen vereinfacht werden können, ohne dadurch die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in Frage zu stellen. Insbesondere im Bereich des Arzneimittelverkehrs gibt es Kontrollinstrumente, die auch für die Kontrolle des Verkehrs mit Grundstoffen genutzt werden

¹ Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (ABl. EG Nr. L 370 S. 76), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/8/EG der Kommission vom 8. Februar 2001 (ABl. EG Nr. L 39 S. 31).

² Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) (nachfolgend „EWG-Verordnung“), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 153 S. 4, Nr. L 215 S. 57).

³ Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ABl. EG Nr. L 383 S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/2001 der Kommission vom 26. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 173 S. 26).

können. Aus Sicht der Überwachungsbehörden sind eine Reihe von Klarstellungen erforderlich.

Das Gesetz zur Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes sieht daher entsprechende Vereinfachungen und Klarstellungen vor. Aus verfassungsrechtlichen Gründen werden zudem die Blankettvorschriften für die Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes konkretisiert. Die genannte Rechtsverordnung soll umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs.1 Nr. 19 GG (Verkehr mit Betäubungsmitteln), weil die Überwachung der Herstellung und des Inverkehrbringens von Grundstoffen deren Abzweigung für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln verhindern soll. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist eine bundesgesetzliche Regelung im Hinblick auf die Bekämpfung illegaler Drogen und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung im gesamtstaatlichen Interesse gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Wirtschaftsunternehmen sind durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, treten daher nicht auf.

II. Einzelschriften

Zu Nummer 1

Die Erweiterung der Vorschrift dient der Klarstellung, dass Zweck des Gesetzes auch ist, Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, da die Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes auch Verstöße gegen diese Verordnung erfassen soll.

Zu Nummer 2

Die bisherige Begriffsbestimmung für das „Herstellen“ kann für die Zwecke der Grundstoffkontrolle enger gefasst werden. Der Vorgang des bloßen Reinigens ist für die Kontrolle der Menge

und Verwendung von Grundstoffen zur Verhinderung ihrer illegalen Abzweigung unerheblich, da durch ihn keine veränderten Mengen von Grundstoffen entstehen.

Zu Nummer 3

Die Änderung der Vorschrift soll die im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten vereinfachen. Es wird deshalb vorgesehen, dass ein Verantwortlicher nur von den Wirtschaftsbeteiligten zu bestellen ist, die eine erlaubnis- oder anzeigepflichtige Tätigkeit ausüben. Die übrigen Wirtschaftsbeteiligten, zum Beispiel Drogerien oder Baumärkte, die in der Regel nur Grundstoffe der Kategorie 3 vertreiben und diese auch nicht ausführen, können diese Pflicht zur Zusammenarbeit im Einzelfall durch die sonstigen allgemeinen Vorkehrungen gegen Abzweigung nach § 4 sicherstellen.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Vorschrift dient der Klarstellung, da auch Kommunalbehörden für die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Grundstoffe benötigen. Ausländische Behörden werden nicht mehr ausdrücklich in die Ausnahmeregelung aufgenommen, da diese ohnehin keine Erlaubnis nach Absatz 1 erhalten.

Zu Nummer 5

Da die Definition des Wirtschaftsbeteiligten im Gemeinschaftsrecht Behörden nicht einschließt, soll mit der Änderung die nach Gemeinschaftsrecht erforderliche Rechtsgrundlage für deutsche Wirtschaftsbeteiligte geschaffen werden, die Grundstoffe an internationale Behörden oder behördliche Einrichtungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften abgeben wollen, wie zum Beispiel an die Europäische Arzneibuchkommission.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung der Vorschrift sollen die Regelungen über die Anzeigepflichten der Wirtschaftsbeteiligten an einer Stelle zusammengefasst werden. Auch die nach Artikel 2a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 vorgeschriebenen Anzeigen von Wirtschaftsbeteiligten im Außenhandel sind gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu erstatten. Deshalb wird die Zuständigkeitsregelung in § 24 Abs. 4 a. F. aufgehoben und in den neuen Satz 2 von § 15 übernommen. Satz 3 ist unverändert. Der neue Satz 4 nennt die von den Anzeigepflichten Befreiten und stellt klar, dass hierzu auch die in § 7 Abs. 3 Nr. 2 genannten Behörden gehören.

Zu Nummer 7, Buchstaben a und b

Der neue Absatz 1 sieht Vereinfachungen für die Dokumentation des Grundstoffverkehrs bei den Wirtschaftsbeteiligten vor. Auf die Anfertigung zusätzlicher Aufzeichnungen soll verzichtet werden, da das Gemeinschafts-recht dies nicht verlangt. Danach müssen jedoch alle Vorgänge anhand der in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig dokumentiert werden. Unterlagen in diesem Sinne sind Handels-, Geschäfts- sowie Beförderungsunterlagen. Unter Geschäftsunterlagen (im Gemeinschaftsrecht: Verwaltungsunterlagen) sind im Gegensatz zu Handels- und Beförderungsunterlagen alle internen Schriftstücke eines Wirtschaftsbeteiligten zu verstehen, die ausschließlich für die innerbetriebliche Verwendung angefertigt worden sind, wie zum Beispiel Kundenverzeichnisse. Aus der Gesamtheit dieser Unterlagen müssen die Überwachungsbeamten die in Satz 1 unter den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben leicht und zuverlässig entnehmen können. Satz 2 ist unverändert. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung, dass sich die einmalige Kundenerklärung für ein Jahr jeweils nur auf einen Grundstoff bezieht. Die Bedingungen für die einjährige Gültigkeit einer einmaligen Kundenerklärung nach Satz 3 und das formalisierte Verfahren werden in der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1485/96 der Kommission vom 26. Juli 1996 über Durchführungsverordnungen zur Richtlinie 92/109/EWG des Rates betreffend Erklärungen des Kunden über den Verwendungszweck von Stoffen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1533/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000, geregelt. Der neue Satz 4 sieht vor, dass Wirtschaftsbeteiligte bei üblichen Lieferungen an bestimmte bereits kontrollierte Empfänger (Betreiber von Apotheken oder tierärztlichen Hausapotheken) den Unterlagen keine Kundenerklärung beifügen müssen. Satz 5 ist unverändert.

Der neue Absatz 2 entspricht der Änderung in Absatz 1 Satz 1. Die Anforderungen an die alternative Aufbewahrung der Unterlagen auf Bildträgern oder anderen Datenträgern werden entsprechenden steuerrechtlichen Anforderungen angeglichen.

Zu Nummer 8, Buchstaben a, b und c

In Absatz 1 Satz 1 ist klarstellend eingefügt worden, dass auch die Inhaber einer Erlaubnis für den Außenhandel nach Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 meldepflichtig sind. In Satz 1 Nummer 3 wurde eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Die neue Nummer 4 in Satz 1 soll den Überwachungsbehörden eine bessere Kontrolle über den Verbleib von Grundstoffen der Kategorie 1 oder 2 ermöglichen. Die Meldepflicht richtet sich an die Wirtschaftsbeteiligten, die Grundstoffe der Kategorie 1 oder 2 erwerben und im Rahmen ihrer Produktion be- oder verarbeiten. Ziel ist ein besserer Überblick über den Bedarf an diesen Grundstoffen in Deutschland. Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Meldepflicht auch sog. „Nullmeldungen“ erfasst. Durch Anfügen des neuen Satzes 4 soll jedoch die Möglichkeit geschaffen

werden, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Meldepflichtige nach Satz 1 oder 2 unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von den Meldepflichten befreit, um ihnen den Meldeaufwand, zum Beispiel für Nullmeldungen, im Einzelfall zu ersparen.

Der neue Absatz 3 sieht eine Erweiterung der Meldepflicht auf sog. „Streckengeschäfte“ vor. Streckengeschäfte sind Geschäfte mit Partnern im außereuropäischen Ausland, bei denen der Wirtschaftsbeteiligte kurzfristig Eigentümer der Ware wird, diese aber vor Erreichen des Wirtschaftsgebiets der Gemeinschaft wieder veräußert und auf dem Transportweg umleitet (auf der Strecke). Bei diesen Geschäften entsteht durch die vorgelegten Unterlagen (Rechnung, Kaufvertrag) im Empfangsland fälschlicherweise der Eindruck, die Ware würde aus Deutschland importiert. Zudem bleibt in diesen Fällen den deutschen Überwachungsbehörden der Lieferant und der tatsächliche Endverwender bislang verborgen, denn die genannten Wirtschaftsbeteiligten sind weder nach § 16 verpflichtet, noch fallen die beschriebenen Vorgänge unter die Meldepflicht nach § 18 Abs. 1. Auch § 18 Abs. 3 a.F., der sich mit den dort genannten Meldepflichten an Makler, Kommissionäre und andere Geschäftsvermittler richtet, erfasst diesen Kreis von Wirtschaftsbeteiligten nicht, da Wirtschaftsbeteiligte, die Streckengeschäfte tätigen, im Gegensatz zu Geschäftsvermittlern nicht für einen anderen, sondern auf eigene Verantwortung und Rechnung handeln. Der neue Absatz 3 schließt diese Lücke, indem er Wirtschaftsbeteiligte, die Streckengeschäfte tätigen, den gleichen Meldepflichten wie Makler, Kommissionäre und andere Geschäftsvermittler unterwirft. Um die Lieferanten und Endverwender im außereuropäischen Ausland, die bei Streckengeschäften gerade von Interesse sind, zu erfassen, wird die Meldepflicht auf die Meldung anderer Handeltreibender, die nicht von der Definition des Wirtschaftsbeteiligten erfasst sind, ausgedehnt. Die neu eingeführte Meldeverpflichtung setzt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und damit auch die anderen Überwachungsbehörden in die Lage, derartige Transaktionen ebenfalls zu überwachen und im Rahmen der internationalen Grundstoffüberwachung den Weg der Ware in das Bestimmungsland zu verfolgen und ggf. die dortigen Behörden vorab zu informieren.

Die Änderung von Absatz 5 sieht die Ausdehnung des Meldezeitraums auf ein Kalenderhalbjahr für alle die Fälle vor, in denen das Gemeinschaftsrecht keine kürzere Meldefrist vorschreibt (letzteres ist der Fall für offene Einzelgenehmigungen nach Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92).

Zu Nummer 9, Buchstaben a und b

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass sich die Überwachungszuständigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nicht nur auf die erlaubnis-, sondern auch auf die anzeigepflichtigen Wirtschaftsbeteiligten erstreckt. Die Aufhebung von Absatz 4 ist eine Folge der Änderung von § 15.

Zu Nummer 10, Buchstaben a, b und c

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 dient der Konkretisierung dieser Blankettvorschrift, damit schon im Gesetz und nicht erst in einer Rechtsverordnung bestimmt wird, welche Verhaltensweisen als Straftat eingestuft werden. Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird einer in der Literatur geäußerten Forderung Rechnung getragen, dass es dem Tatrichter angesichts der Zielsetzung des Gesetzes jedenfalls in besonders schweren Fällen der Abzweigung von Grundstoffen für die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln möglich sein muss, entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz die Gewinne abzuschöpfen und das eingesetzte Kapital dem Risiko des Verlusts auszusetzen (Hügel/Junge, Deutsches Betäubungsmittelrecht, 7. Auflage 1999, 3.1, Rdnr. 7.4.). Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11, Buchstaben a, b, c, d und e

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 und 5 sind eine Folge der Änderung von § 16. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 9 dient der Konkretisierung dieser Blankettvorschrift, damit schon im Gesetz und nicht erst in einer Rechtsverordnung bestimmt wird, welche Verhaltensweisen als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Die Änderung in Absatz 2 dient der Umstellung auf den Euro. Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Die Änderung dient der Umstellung auf den Euro.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes.

01.02.02

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundstoff- überwachungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG-E genannten "vergleichbare(n) internationale(n) Behörden oder behördliche(n) Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft" näher spezifiziert werden können oder ob dieser Sachverhalt von der Bußgeldbewehrung des § 30 Abs. 1 Nr. 2 GÜG ausgenommen werden kann.

Begründung:

§ 14 Abs. 1 Nr. 3 GÜG-E sieht vor, dass Grundstoffe an die dort genannten Personen und Einrichtungen sowie nunmehr auch an "vergleichbare internationale Behörden oder behördliche Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft" abgegeben werden können. Der Gesetzgeber lässt offen, welche Behörden oder Einrichtungen darunter zu verstehen sind. In der Begründung wird als Beispiel die Europäische Arzneibuchkommission genannt (Einzelbegründung zu Nummer 5, S. 10). Da sich nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 GÜG derjenige ordnungswidrig verhält, der "entgegen § 14 einen Grundstoff an Dritte abgibt", bestehen Bedenken, ob die Bußgeldbewehrung noch mit dem aus Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz folgenden Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar ist.